

Schriftliche Anfrage

des Abgeordneten **Volkmar Halbleib SPD**
vom 28.01.2011

Versicherungsschutz für Naturschutzwächter in Bayern

Die Naturschutzwächter nehmen nach Art. 43 des Bayerischen Naturschutzgesetzes eine wichtige Aufgabe zum Schutz der Natur und Umwelt wahr. Sie arbeiten ehrenamtlich. Aufgrund von Hinweisen, dass der Versicherungsschutz bei Unfällen und Schäden im Rahmen der Ausübung nur unzureichend gewährleistet ist, frage ich die Staatsregierung:

1. Ist der Freistaat Bayern für den Versicherungsschutz der Naturschutzwächter verantwortlich oder sieht die Staatsregierung hier die Zuständigkeit und Verantwortung für die untere Ebene bei den Kommunen? Aufgrund welcher rechtlicher Grundlagen bzw. Überlegungen ergibt sich die Zuständigkeit? Gibt es Auffassungsunterschiede zwischen dem Freistaat Bayern und den Kommunen bzw. den kommunalen Spitzenverbänden über die Zuständigkeit, Ausgestaltung und Finanzierung des Versicherungsschutzes für Naturschutzwächter? Wenn ja, worin bestehen diese?
2. Welchen Versicherungsschutz für welche Versicherungsfälle, für welche Schäden und in welchem finanziellen Umfang hält die Staatsregierung für Naturschutzwächter für angemessen und geboten? Welche Kosten entstehen nach Einschätzung der Staatsregierung für einen jährlichen Versicherungsschutz je Naturschutzwächter?
3. Wie bewertet die Staatsregierung die gegenwärtige tatsächliche versicherungsmäßige Absicherung für Schäden, die im Rahmen der Ausübung des ehrenamtlichen Dienstes als Naturschutzwächter entstehen? Entspricht diese Situation dem unter 2. abgefragten gebotenen Umfang? Wo sieht die Staatsregierung Versicherungslücken? Wie viel Prozent der Naturschutzwächter genießen den unter 2. dargelegten gebotenen Versicherungsschutz?
4. Wie viele Fälle sind der Staatsregierung bekannt, bei denen Naturschutzwächter in Ausübung des Dienstes Schäden erlitten haben (jeweils für die Jahre 2005 mit 2010)? Sind der Staatsregierung für diesen Zeitraum Fälle bekannt, in den die entstandenen Schäden den Naturschutzwächtern nicht ersetzt wurden? Wie viele sind dies, in wie vielen Fällen sind Versicherungszahlungen noch streitig bzw. lag keine (ausreichende) Versicherung vor?

Antwort

des **Staatsministeriums für Umwelt und Gesundheit**
vom 04.04.2011

Die Schriftliche Anfrage beantworte ich im Einvernehmen mit dem Staatsministerium der Finanzen und dem Staatsministerium für Arbeit und Sozialordnung, Familie und Frauen wie folgt:

Zu 1.:

Naturschutzwächter sind während der Ausübung ihres Dienstes Angehörige der unteren Naturschutzbehörde und damit der Kreisverwaltungsbehörde bzw. des Landratsamts als Staatsbehörde (Art. 49 Abs. 1 S. 2 i. V. m. Art. 43 Abs. 1, Abs. 2 Nr. 3 BayNatSchG). Die mit der Einrichtung, der Ausrüstung, dem Einsatz sowie der Aus- und Fortbildung verbundenen Kosten haben daher die Landkreise bzw. die kreisfreien Gemeinden zu tragen (Art. 53 Abs. 2 LKrO in Verbindung mit § 2 der Verordnung zur Ausführung des Art. 53 Abs. 2 LKrO, Art. 9 Abs. 1 GO, vgl. auch Nr. 9.5 der Bekanntmachung über die Bildung einer Naturschutzwacht vom 6. September 2001). Auffassungsunterschiede bestehen nach Kenntnis der Staatsregierung hierüber nicht.

Zu 2.:

Naturschutzwächter sind im Rahmen ihrer Dienstausbübung gemäß § 2 Abs. 1 Nr. 10a SGB VII in der gesetzlichen Unfallversicherung versichert (vgl. Nr. 10.1 der Bekanntmachung über die Bildung einer Naturschutzwacht vom 6. September 2001). Bei einem Unfall besteht Versicherungsschutz sowohl für Personenschäden als auch für die Beschädigung von Hilfsmitteln, wie z.B. Brillen.

Für eigene unfallbedingte Sachschäden, die ein Naturschutzwächter im Rahmen seiner Dienstausbübung erleidet, wird in entsprechender Anwendung des Art. 98 Abs. 2 BayBG Ersatz geleistet (vgl. Nr. 10.2 der Bekanntmachung über die Bildung einer Naturschutzwacht vom 6. September 2001), soweit der erstattungsfähige Betrag 75 Euro übersteigt und keine Ansprüche gegen Dritte bestehen (vgl. Abschnitt 12 Nr. 1.4 und 1.6 der Verwaltungsvorschriften zum Beamtenrecht).

Bei Schäden am eigenen Kraftfahrzeug ist die Ersatzleistung auf 300 Euro, bei Schäden an Krafträdern auf 150 Euro begrenzt (vgl. Abschnitt 12 Nr. 2.5 der Verwaltungsvorschriften zum Beamtenrecht).

Höhere Kosten sind von der privaten Versicherung des Geschädigten zu tragen, sofern keine vom Landkreis beziehungsweise der kreisfreien Gemeinde abgeschlossene Dienstfahrt-Fahrzeugversicherung Ersatz leistet (vgl. Nr. 10.2 der Bekanntmachung über die Bildung einer Natur-

schutzwacht vom 6. September 2001).

Verursacht ein Angehöriger der Naturschutzwacht bei der Ausübung seiner Tätigkeit einen Schaden, so beurteilt sich eine etwaige Schadensersatzpflicht nach den Grundsätzen der Amtshaftung gem. Art. 34 GG i. V. m. § 839 BGB. Ein Rückgriff auf den Naturschutzwächter ist nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit zulässig (vgl. Nr. 10.3 der Bekanntmachung über die Bildung einer Naturschutzwacht vom 6. September 2001).

Die Staatsregierung hält den bestehenden Umfang des Versicherungsschutzes für Naturschutzwächter für angemessen und geboten.

Die dem Freistaat für den Versicherungsschutz eines Naturschutzwächters entstehenden Kosten lassen sich nicht beziffern. So wird etwa die Prämienzahlung des Freistaates für die gesetzliche Unfallversicherung auf der Basis der angefallenen Schäden des Vorjahres berechnet und bezieht sich auf alle gesetzlich unfallversicherten Personen im Landesbereich. Auch die Beiträge der Landkreise und Gemeinden werden anhand allgemeiner Kriterien berechnet. Eine gesonderte Ausweisung der Zahlungen für Naturschutzwächter ist daher nicht möglich.

Zu 3.:

Die Staatsregierung hält die Absicherung der Naturschutzwächter für angemessen.

Sämtliche bayerischen Naturschutzwächter genießen den unter 2. dargelegten Versicherungsschutz.

Um etwaigen Komplikationen bei der Schadensbegleichung vorzubeugen und den Vollzug zu erleichtern, hat das Staats-

ministerium für Umwelt und Gesundheit eine Übersicht über die Versicherungsrechtslage bei Naturschutzwächtern im Intranet veröffentlicht, auf das alle Naturschutzbehörden zugreifen können.

Zu 4.:

Im Rahmen einer Umfrage unter den Regierungen wurden für den fraglichen Zeitraum 15 Schadensfälle bei Naturschutzwächtern mitgeteilt.

Davon wurden 11 Schäden ersetzt, 1 Schaden wurde teilweise ersetzt, 2 Schäden wurden nicht ersetzt, bei 1 Schaden konnte nicht mehr ermittelt werden, ob ein Schadensausgleich erfolgt ist. Offene Fälle wurden nicht gemeldet.

Das Ergebnis nach Regierungsbezirken: Bei den zwei nicht ersetzten Schäden lagen die gesetzlichen Voraussetzungen für einen Schadensausgleich nicht vor.

Schwaben: 4 Schäden, alle ersetzt

Oberbayern: 3 Schäden, 2 ersetzt, 1 nicht ersetzt

Niederbayern: 2 Schäden, alle ersetzt

Mittelfranken: keine Schäden

Unterfranken: 2 Schäden, 1 teilweise ersetzt, 1 nicht ersetzt

Oberfranken: 1 Schaden, wurde ersetzt

Oberpfalz: 3 Schäden, 2 ersetzt, 1 unklar

Bei den zwei nicht ersetzten Schäden lagen die gesetzlichen Voraussetzungen für einen Schadensausgleich nicht vor.

Bei dem Fall der teilweisen Schadensbegleichung wurde nach dem Ersatz eines Teils des Schadens das Angebot einer weitergehenden Schadensbegleichung nicht in Anspruch genommen.